



Preisbestimmungen 2023

Rücknahme elektrischer Energie aus Energieerzeugungsanlagen (EEA)

1. Vergütungspreise

Der Vergütungspreis gilt für die gesamte erzeugte Energie, die in das Netz der Eniwa eingespeist wird.

Hochtarif [Rp./kWh] exkl. MwSt. Niedertarif [Rp./kWh] exkl. MwSt.

≤ 500 kW Anlage-Gesamtleistung

Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2006

S6000.3 Energievergütungspreis	13,50	11,00
--------------------------------	-------	-------

> 500 kW Anlage-Gesamtleistung

Produktion aus erneuerbarer und nicht erneuerbarer Energie Der Energievergütungspreis wird vertraglich geregelt

2. Gültigkeit

Diese Preise gelten für Produzenten im Netzgebiet der Eniwa AG. Sie sind gültig ab 1. Januar 2023, wo angezeigt, werden Preisänderungen durch die Eniwa AG abgegrenzt.

3. Grundlage

Die Vergütung der Energierücklieferung basiert auf dem Energiegesetz (EnG) nach Art. 15.

4. Tarifzeiten

Die aufgeführten Tarifzeiten gelten auch an Feiertagen.

Tarifzeiten Winter (Oktober-März)

Montag-Samstag	0-7 h	7-19 h	19-24 h
Sonntag	ganztäglich		

Tarifzeiten Sommer (April-September)

Montag-Samstag	0-7 h	7-12 h	12-15 h	15-19 h	19-24 h
Sonntag	ganztäglich				

• Hochtarif • Niedertarif

5. Herkunftsnachweis

Mit der Vergütung unter Punkt 1 übernimmt Eniwa keine Herkunftsnachweise. Informationen für die Vergütung von Herkunftsnachweisen sind in den Preisbestimmungen «Vergütung der Herkunftsnachweisen von Photovoltaikanlagen» definiert.

6. Rechnungsstellung

Die Abrechnung erfolgt entsprechend den Ablesungen für Energielieferungen, in der Regel halbjährlich oder quartalsweise.